

10. Kann dem gutgläubigen Erwerber einer Briefhypothek entgegengehalten werden, daß die seinen Vormann legitimierenden notariellen Ausfertigungen angeblicher Abtretungserklärungen widerrechtlich angefertigt seien, und daß ihnen entsprechende notarielle Akte nicht zugrunde lägen?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Mai 1914 i. S. M. (Rl.) w. L. (Bekl.).  
Rep. V. 551/13.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Für den Kläger standen auf 8 Grundstücken in B. (Bl. 249, 250, 251, 253, 256, 257, 258, 271) Hypotheken in Teilbeträgen (12000, 12000, 11000, 14370, 10000, 12000, 12000 bzw. 4000 M) von zusammen 87370 M eingetragen. Am 21. November 1912 übergab der Kläger die Hypothekenbriefe über diese Posten dem damaligen Notar Dr. J. B. in H., wie er angibt zur Herbeiführung der Grundbuchberichtigung, weil er mit der Schuldnerin, Terraingesellschaft B. eing. Genossenschaft m. b. H., Änderungen der Fälligkeit- und Pfandentlassungsbestimmungen vereinbart hatte.

Am 3. Januar 1913 trat Dr. J. B. in einer notariellen Urkunde, die sein Teilhaber, der Notar Dr. D., aufnahm, diese 8 Hypotheken dem Kaufmann N. in H. ab und bewilligte die Aushändigung der überreichten Hypothekenbriefe. Er legte dabei folgende Urkunden vor: a) 8 vom 2. Januar 1913 datierte und von ihm unterschriebene und untersiegelte Ausfertigungen von Abtretungserklärungen, die der Kläger am 28. August 1912 von ihm zugunsten der Firma C. B., Gesellschaft m. b. H., zu notariellem Protokoll abgegeben haben sollte, b) notarielle Generalvollmacht der Firma C. B., die namens dieser der Architekt F. B. am 22. Juni 1912 für den Notar J. B. dem Vertreter von D. zu notariellem Protokoll erklärt und D. am 25. November 1912 ausgefertigt hatte. Noch am selben 3. Januar 1913 trat dann N. in einer von dem Notar Dr. J. B. aufgenommenen notariellen Urkunde die 8 Hypotheken dem Beklagten ab und bewilligte die Aushändigung der Hypothekenbriefe.

Der Kläger erhob Feststellungsklage gegen den Beklagten dahin, daß dieser nicht berechtigt sei, die Umschreibung der Hypotheken im Grundbuche herbeizuführen, und daß ihm irgendwelche Rechtsansprüche auf diese Hypotheken nicht zuständen. Er machte, ohne den guten Glauben des Beklagten in Zweifel zu ziehen, geltend, daß dieser keinerlei Rechte habe erwerben können, weil die Abtretungsurkunden vom 2. Januar 1913 fälschlich ausgefertigt, die angeblichen Urschriften vom 28. August 1912 überhaupt nicht vorhanden und im Notariatsregister nicht eingetragen seien. Der Beklagte, der hiervon nichts zu wissen erklärte, berief sich auf seinen guten Glauben, wurde aber vom Landgericht am 10. April 1913 nach dem Klageantrage verurteilt.

Beim Grundbuchamte dagegen erzielte der Beklagte im Beschwerde-

wege, zuletzt durch Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 19. April 1913, die Anordnung der Umschreibung und demnächst auch die Umschreibung der Hypotheken. Das Oberlandesgericht nahm einen Erwerb in gutem Glauben an und erachtete die Übergabe der Hypothekenbriefe, die der Notar B. dem Grundbuchamt eingereicht hatte, durch die in den Abtretungsurkunden enthaltenen Erklärungen gemäß § 1117 Abs. 2 BGB. für dargetan.

Gegen das Urteil des Landgerichts legte der Beklagte Berufung ein. Der Kläger stellte mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Umschreibung hilfsweise den Antrag, den Beklagten zur Herausgabe der Hypothekenbriefe und zur Bewilligung der Wiederumschreibung zu verurteilen. Das Oberlandesgericht gab jedoch der Berufung statt und wies die Klage ab. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„In betreff des guten Glaubens des Beklagten, der in den Vorinstanzen nicht angezweifelt worden ist, und in betreff der Übergabe der Hypothekenbriefe, die der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem Grundbuchrichter für nachgewiesen angenommen hat, sind Revisionsrügen nicht erhoben worden. Bedenken waren in dieser Beziehung auch nicht vorhanden.

Die Revision wendet sich nur gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß die Urkunden vom 2. Januar 1913 öffentlich beglaubigte Abtretungserklärungen im Sinne des § 1155 BGB. seien. Wenn, wie der Berufungsrichter unterstellt habe, ein notarieller Akt überhaupt nicht aufgenommen worden sei, so seien sie eine Fälschung, im rechtlichen Sinne ein Nichts; § 1155 BGB. aber verlange zur Legitimation des Veräußerers das Vorhandensein von Abtretungserklärungen.

Dabei wird jedoch übersehen, daß hier nicht ein regelrechter Erwerb mit Hilfe der (angefochtenen) Abtretung vom 28. August 1912 in Frage steht, sondern der gutgläubige Erwerb A.'s oder wenigstens des Beklagten, der als solcher nur eintreten konnte, wenn die den Vormann legitimierende Abtretung rechtsunwirksam war. Für den gutgläubigen Erwerb genügt der durch öffentliche Abtretungsurkunden vermittelte Schein einer solchen Legitimation. Dieser wird durch notarielle Ausfertigungen um so sicherer erbracht, als die Urchriften

dem Verkehr nicht zugänglich sind. Notarielle Ausfertigungen sind, auch wenn ihnen gefälschte Urkunden oder überhaupt keine Urkunden zugrunde liegen, an sich keine Fälschungen im Sinne der §§ 267 flg. StGB., sondern echte Urkunden, die widerrechtlich, unter Verstoß gegen § 348 StGB. aufgenommen sind (vgl. RGSt. Bd. 30 S. 239, Bd. 31 S. 42). Es kommt aber hierauf nicht einmal an, denn auch wenn Fälschungen vorlägen, würden sie, sofern sie nur geeignet sind, den Schein einer echten Urkunde hervorzurufen, ebensogut, wie gefälschte Wechsel (Art. 36, 74 flg. WD., Entsch. des RDStG.'s Bd. 2 S. 281, RGZ. Bd. 55 S. 47/9), eine geeignete Grundlage für gutgläubigen Erwerb bilden. Vgl. Protok. zu § 1112 des I. Entw. eines Bürgerl. Gesetzbuchs Bd. 3 S. 657; Bland Anm. 2bα; Turnau-Förster Anm. 2 zu § 1155 BGB. Daß Ausfertigungen eine öffentliche Beglaubigung im Sinne des § 1155 BGB. enthalten, unterliegt keinem Zweifel (Turnau-Förster, Bd. 2 S. 197 zu § 29 GrBd.; Gütke, Grundbuchordnung § 29 Anm. 80, 136, Bd. 1 S. 686, 710), den Erfordernissen der §§ 1155, 892 BGB. ist sonach genügt.“